

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Oktober 1959	Nummer 112
--------------	--	------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 10. 1959	RdErl. — Tätigkeit der Feuerwehren	2653/54
10. 10. 1959	Bek. — Rückgabe des beschlagnahmten grenzdurchschnittenen Grundbesitzes an die deutschen Grenzbauern und Versteigerung beschlagnahmten Besitzes innerhalb der 5 km-Zone an der deutsch-belgischen Grenze	2655
20. 10. 1959	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	2657
	Personalveränderungen	2657
	Präsident des Landtags	
	Personalveränderung	2658
	Hinweise	
	Erinnerungsbuch „Zehn Jahre Bundesrat“	2658
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 36 v. 28. 10. 1959	2657/58
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 20 v. 15. 10. 1959	2659/60

Tätigkeit der Feuerwehren

Der außergewöhnlich warme und trockene Sommer hat an die Feuerwehren besonders hohe Anforderungen gestellt. In den Monaten Juni bis August verging kaum ein Tag, an dem eine Feuerwehr nicht im Einsatz stand. Die Zahl der Wald- und Moorbrände erreichte eine ungewöhnliche Höhe. Erstmals brannte in diesem Jahre auf dem Halm stehendes Getreide.

Dank des unermüdlichen Einsatzes der Feuerwehren blieb das Land von großen Wald-, Heide- und Moorbränden verschont. Es ist mir ein Bedürfnis, allen Angehörigen der Feuerwehren für diesen selbstlosen und opferbereiten Einsatz meinen Dank und meine Anerkennung auszusprechen.

Düsseldorf, den 20. Oktober 1959

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dufhues

Innenminister

Rückgabe des beschlagnahmten grendurchschnittenen Grundbesitzes an die deutschen Grenzbauern und Versteigerung beschlagnahmten Besitzes innerhalb der 5 km-Zone an der deutsch-belgischen Grenze

Bek. d. Innenministers v. 10. 10. 1959 —
I B 3 / 16 — 10.23

In Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen den beiden Ländern betreffenden Fragen, dem der Bundestag mit Gesetz vom 6. 8. 1958 (BGBl. II. S. 262) zugestimmt hat, hat die belgische Regierung die Ermächtigung zur **Rückgabe** des von ihr beschlagnahmten **grendurchschnittenen Grundbesitzes** an die deutschen Grenzbauern erteilt.

Nach Artikel 6 Abs. 2 des Vertrages haben die Eigentümer von beschlagnahmten Grundstücken, die innerhalb einer 5 km breiten Zone von der Grenze entfernt auf belgischem Gebiet liegen, die Möglichkeit, sich an der öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke zu beteiligen, die zum Zwecke der Liquidation dieser Grundstücke stattfindet. Voraussetzung ist jedoch, daß eine gemischte deutsch-belgische Kommission feststellt, daß die betreffenden Grundstücke als notwendig zur Erhaltung der bauerlichen oder wirtschaftlichen Existenz der Grundeigentümer anzusehen sind.

Das Königreich Belgien hat das nach Art. 6 Abs. 1 und 2 des Vertrages einzuhaltende Verfahren durch königliche Verordnung vom 4. 8. 1959 geregelt, die am 25. 9. 1959 in Kraft getreten ist. Diese Verordnung ist — lediglich ohne Präambel und Schlußwort — im Anhang dieser Bekanntmachung abgedruckt. Die von der Beschlagnahme-maßnahme betroffenen Grundeigentümer, welche die Aufhebung der Beschlagnahme nach Artikel 6 Abs. 1 des Vertrages oder die Vergünstigungen des Artikels 6 Abs. 2 erwirken wollen, haben danach die Möglichkeit, innerhalb einer Ausschußfrist ihre Anträge an die Dienststelle des Sequesteramtes in Lüttich zu richten. Die Antragsfrist ergibt sich aus Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung vom 4. 8. 1959, auf die auch im übrigen hinsichtlich des einzuhaltenden Verfahrens verwiesen wird.

Ergänzend gebe ich folgende Hinweise:

Um die Betroffenen bei der Antragstellung zu beraten, sind bei den Amts- und Gemeindedirektoren, deren Verwaltungsbezirke an der belgischen Grenze liegen, sowie bei den Oberkreisdirektoren in Aachen, Monschau und Schleiden und beim Oberstadtdirektor in Aachen Beratungsstellen eingerichtet worden. Bei diesen Stellen sind auch die Antragsvordrucke erhältlich. Diese Behörden sind jeweils für die beschlagnahmten Grundstücke in denjenigen belgischen Gemeinden zuständig, die an das Gebiet des Kreises oder der Stadt grenzen. Die Oberkreisdirektoren werden auch solche Betroffenen beraten, die nicht im Kreisgebiet wohnen, deren beschlagnahmte Grundstücke aber an das Kreisgebiet angrenzen.

In besonders schwierig gelagerten Fällen gibt der Regierungspräsident in Aachen Auskunft.

Anhang

Auszug aus der königlich-belgischen Verordnung vom 4. 8. 1959, die am 25. September 1959 in Kraft getreten ist.

„**Artikel 1** — Wer die nach Artikel 6 (1) des am 24. September 1956 unterzeichneten und mit Gesetz vom 28. April 1958 gebilligten Vertrags zwischen dem Königreich Belgien und der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Aufhebung der Beschlagnahme oder die Vergünstigung des Artikels 6 (2) zu erwirken wünscht, hat beim Sequesteramt einen dahingehenden Antrag zu stellen.

Dieser Antrag ist mittels Einschreibebriefes an die Dienststelle des Sequesteramtes in Lüttich zu richten, der er spätestens am letzten Tag des vierten Monats nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zugehen muß. Die Nachweisunterlagen müssen der gleichen Stelle spätestens vier Monate nach Ablauf dieser Frist zugehen.

Das Sequesteramt kann diese Fristen verlängern.

Im Antrag sind Name, Vornamen, Geburtsort und -datum, Wohnsitz und Beruf am 4. September 1944 und am 28. August 1958 des oder der Eigentümer des beschlagnahmten Grundbesitzes aufzuführen. Ist der Eigentümer nach dem 4. September 1944 verstorben, so sind der Todestag sowie alle Angaben bezüglich der Identität, des Wohnsitzes und des Berufs des oder der Erben anzuführen. Im Antrag sind die Bestimmung des Vertrages vom 24. September 1956, auf die sich der Antragsteller stützt, und die von ihm geltend gemachten Gründe genau anzugeben. Ferner sind darin der Grundbesitz, den der Antrag betrifft, und seine Lage zu bezeichnen.

Der die Aufhebung der Beschlagnahme Beantragende muß nachweisen, daß er Bauer ist und daß sein beschlagnahmter Grundbesitz grendurchschnitten ist.

Artikel 2 — Im Falle des Artikels 6 (1) des Vertrages ist Voraussetzung für die Aufhebung der Beschlagnahme die Zahlung des Einheitswertes der Grundstücke auf der Grundlage des belgischen Gesetzes über die Kapitalsteuer vom 17. Oktober 1945. Sind die Grundstücke nicht zur Kapitalsteuer veranlagt worden, so wird der für die Erwirkung der Aufhebung der Beschlagnahme zu zahlende Betrag von dem Amt durch Vergleich mit gleichartigen, dieser Steuer unterliegenden Grundstücken bestimmt.

Das Amt teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mittels zur Post gegebenen Einschreibebriefes mit. Die Mitteilung gilt mit dem Tage nach ihrer Aufgabe bei der Post als zugestellt.

Bewilligt das Amt die Aufhebung der Beschlagnahme, so werden in der Mitteilung der zu zahlende Betrag sowie Zahlungsweise und Zahlungsfrist angegeben, die nicht weniger als drei Monate, vom Tage dieser Mitteilung an gerechnet, betragen darf. Die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt erst nach voller Zahlung oder nach Leistung von Sicherheiten, die vom Amt für zureichend erachtet werden.

Lehnt das Amt die Aufhebung der Beschlagnahme ab, so können die Beteiligten gemäß dem in Artikel 3 der Gesetzesverordnung vom 23. August 1944 vorgesehenen Verfahren gerichtliche Klage erheben. Diese Klage muß innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Mitteilung der Ablehnung des Aufhebungsantrages erhoben werden.

Wird die Aufhebung der Beschlagnahme nicht bewilligt, so wird der Antrag, wenn er innerhalb der in Artikel 1 bestimmten Frist gestellt worden ist, der in Artikel 6 (2) des Vertrages vom 24. September 1956 vorgesehenen Prüfung unterzogen.

Artikel 3 — Grundbesitz, bezüglich dessen innerhalb der in Artikel 1 oder Artikel 2 Absatz 5 bestimmten Fristen ein Aufhebungsantrag oder eine Aufhebungs-klage nicht erfolgt ist, wird gemäß Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Juli 1951 über die Liquidation des deutschen Vermögens verwertet.

Das gleiche gilt im Falle von Artikel 2 Absatz 3, wenn die Beteiligten die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist in der vom Amt bestimmten Weise leisten.

Artikel 4 — Die Entscheidung der Kommission wird dem Antragsteller durch Vermittlung des Sequesteramtes mittels Einschreibebriefes mitgeteilt. Ist der Eigentümer berechtigt, sich an der öffentlichen Versteigerung zu beteiligen, die zum Zwecke der Liquidation seines Grundstücks stattfindet, so darf die Versteigerung erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten erfolgen, die mit dem Tage nach der Aufgabe des Einschreibebriefes bei der Post beginnt.

Artikel 5 — Die belgischen Mitglieder der in Artikel 6 (2) des Vertrages vorgesehenen belgisch-deutschen Kommission üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.

Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen.

Artikel 6 — Unser Ministerium der Finanzen wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.“

— MBl. NW. 1959 S. 2655.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 20. 10. 1959 —
I C 1 / 12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen

Heft 112: „Die Industrie in Nordrhein-Westfalen 1958“.
Bezugspreis: 2,75 DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 2657.

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsrat H. H. Statwald zum Oberregierungsrat beim Statistischen Landesamt; Oberregierungsrat z. V. Dr. Crull zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Kreisverwaltungsrat Dr. K. Feuerabend zum Regierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Regierungsassessor M. Kalbskopf zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsassessor J. Hosse zum Regierungsrat bei der Kreispolizeibehörde Gelsenkirchen; Regierungsassessor W. Klocke zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsassessor Dr. G. H. Ophoff zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor Dr. Th. Meuser zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsassessor H. Bätz zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsassessor P. Vogel zum Regierungsrat bei der Landesrentenbehörde; Dipl.-Volks-

wirtin H. Nonhoff zur Regierungsrätin beim Statistischen Landesamt.

Es sind versetzt worden: Regierungsdirektor Dr. H. König von der Bezirksregierung Köln zur Kreispolizeibehörde Wuppertal; Oberregierungsrat H. G. Dietze von der Kreispolizeibehörde Duisburg zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Es sind in den Ruhestand getreten: Oberregierungs- und -vermessungsrat K. Tillmann, Bezirksregierung Köln; Regierungs- und Medizinalrat Dr. C. von Landwüst, Bezirksregierung Münster.

Es ist ausgeschieden: Regierungsrat O. Vollbach, Bezirksregierung Münster, auf eigenen Antrag.

— MBl. NW. 1959 S. 2657.

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen

Personalveränderung

Der Direktor beim Landtag, Heinz Müller-Gebhardt, ist in den Ruhestand versetzt worden.

— MBl. NW. 1959 S. 2658.

Hinweise

Erinnerungsbuch „Zehn Jahre Bundesrat“

Mit dem Vertrieb des Erinnerungsbuches „Zehn Jahre Bundesrat“ ist die Deutsche Bundes-Verlag GmbH., Bonn, Petersberger Straße 20, beauftragt worden. Das Werk ist im Buchhandel zum Preise von 15,— DM erhältlich.

— MBl. NW. 1959 S. 2658.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 36 v. 28. 10. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM)

Datum		Gliederungs- nummer GS. NW.	Seite
28. 9. 59	Verordnung zur Änderung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Neuordnung der Wohnungsbauförderung — ÄndVO 6. DV.-WoBauFördNG —	233	151
15. 10. 59	Verordnung NW TS Nr. 8/59 über Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr zur Ausführung des Großbauvorhabens „Ausbau des Flughafens Köln-Bonn für den interkontinentalen Flugverkehr in Porz-Wahn“	97	151
16. 10. 59	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 11. Dezember 1899 betreffend den Bau und Betrieb vollspuriger Nebeneisenbahnen von Borken nach Burgsteinfurt mit Abzweigung von Stadtlohn nach Vreden (Westfälische Nordbahn), von Sennelager nach Wiedenbrück und von Neubeckum nach Münster durch die Westfälische Landes-Eisenbahn A.G. in Lippstadt		152
1. 10. 59	2. Nachtrag zur Urkunde vom 31. Dezember 1958 über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb der A.G. Ruhr-Lippe-Eisenbahnen in Soest (GV. NW. 1959 S. 12)		152
	Berichtigung	330	152

— MBl. NW. 1959 S. 2657/58.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1959

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Ausbildungsordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes	225	und würdig ist. Das ist zu verneinen, wenn der angefochtene Beschluß dem Beschwerdeführer weder geschadet hat noch ihm sonst nachteilig ist. OLG Hamm vom 19. Juni 1959 — 15 W 227/59
Dienstordnung für die Beamten des einfachen Justizdienstes	226	
Richtlinien über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen, Werkdienstwohnungen, Mietwohnungen und Diensträumen	228	Freiwillige Gerichtsbarkeit
Verbürgung der Gegenseitigkeit bei der Befreiung von der Sicherheitsleistung für Prozeßkosten	229	FGG §§ 12, 24 III, Ges. üb. d. ger. Verfahren bei Freiheitsentziehungen (FEVG) § 5 IV, 8. — Im Freiheitsentziehungsverfahren sind an ein ärztliches Gutachten über die Ansteckungsgefahr und die Notwendigkeit der Absonderung in einer geschlossenen Anstalt strenge Anforderungen zu stellen. Muß das Rechtsbeschwerdegericht in einer Sache, in der das AG die sofortige Wirksamkeit der Freiheitsentziehung angeordnet hat, zur weiteren Aufklärung zurückverweisen, so steht es in seinem pflichtgemäßen Ermessen, ob es den weiteren Vollzug der sofort wirksam gewordenen Freiheitsentziehung ermöglichen und die Sache an das LG zurückverweisen will. OLG Hamm vom 8. Juni 1959 — 15 W 223/59
Gelockerter Vollzug der Freiheitsstrafen	229	
Herausgabe einer „Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.)“ und einer Ausgabe „C“ des Ministerialblattes	229	Strafrecht
Personalnachrichten	230	1. StGB § 68 I. — Die auf Ersuchen der StA vom Amtsrichter im Vorverfahren angeordnete Einholung des Strafregistrauszuges von einer anderen StA und die Verfügung des Amtsrichters im Hauptverfahren, die Akten an die anzeigende staatliche Behörde zur Stellungnahme zu übersenden, unterbrechen die Verjährung. OLG Düsseldorf vom 30. Juni 1959 — (I) Ss 494/59
Rechtsprechung	231	2. StVO § 6. — Die Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften ist nicht schon durch die rechtskräftige Bestrafung wegen eines Verkehrsdeliktes erwiesen. — Wer, nachdem er wegen Nichtbeachtung von Verkehrsvorschriften bestraft worden ist, seiner Verpflichtung aus § 6 StVO schuldhaft nicht nachkommt, kann wegen dieser neuen Übertretung wiederum nach § 49 StVO bestraft werden. OLG Hamm vom 26. Juni 1959 — 3 Ss 402/59
Zivilrecht		— MBL. NW. 1959 S. 2659/60.
1. ErbbauVO §§ 1, 14. — Die Bestellung eines Gesamterbbau-rechts an den Grundstücken verschiedener Eigentümer ist zulässig. OLG Hamm vom 17. August 1959 — 15 W 286/59	231	
2. MSchG §§ 6 II, 11. — Das Verfahren nach § 6 II MSchG, das auf Beseitigung einer Vollstreckungsbeschränkung gerichtet ist, kann nicht nach § 11 MSchG ausgesetzt werden. LG Köln vom 25. April 1959 — 12 T 92/59	232	
3. ZPO § 567. — Eine bloß formale Beschwerde macht die Beschwerde noch nicht zulässig. Hinzukommen muß, daß die Beseitigung des Beschlusses des Rechtsschutzes bedürftig		

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.